



Zuständigkeitsordnung

über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
sowie
über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin und der
Ausschüsse

der Stadt Ennepetal 01.01.2024 (ZustO)

Inhalt

§ 1 Funktionsbezeichnungen	3
§ 2 Bürgermeister/in	3
§ 3 Aufgaben der Ausschüsse	3
§ 4 Interfraktioneller Gesprächskreis	3
§ 5 Rat	4
§ 6 Ausschüsse	4
§ 7 Hauptausschuss	4
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	5
§ 9 Wahlausschuss	5
§ 10 Wahlprüfungsausschuss	5
§ 11 Jugendhilfeausschuss	6
§ 12 Bauausschuss	6
§ 13 Ausschuss für Schule und Bildung	6
§ 14 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	7
§ 15 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	7
§ 16 Kulturausschuss	8
§ 17 Sportausschuss	9
§ 18 Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungswesen und Verkehr	9
§ 19 Ausschuss für Soziales, Generationen und Gleichstellung	9
§ 19 Inkrafttreten	10

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser ZustO verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2 Bürgermeister/in

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.

§ 3 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder dieser Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Soweit hierbei die Zuständigkeitsbereiche anderer Ausschüsse wesentlich berührt werden, sind diese vorher zu beteiligen. Im Übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vor zu beraten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss Empfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden insbesondere über Auftragsvergaben im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, die den Betrag von 100.000 Euro (netto) überschreiten. Die Vorschriften der Vergaberichtlinien der Stadt Ennepetal in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (3) Die Ausschüsse sind durch den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen im Wert von 25.000,- Euro (netto) bis 100.000,- Euro (netto) zu informieren.
Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.
- (4) Der Rat kann auf Grund seiner Allzuständigkeit nach der Gemeindeordnung NRW durch Beschluss im Einzelfall Zuständigkeiten der Ausschüsse oder des Bürgermeisters auf sich zurückholen. Kraft Gesetzes übertragene Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Interfraktioneller Gesprächskreis

- (1) Mitglieder dieses Gesprächskreises sind
 - der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
 - seine ehrenamtlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
 - die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes,
 - die Leitung Amt des Bürgermeisters und des Rates,
 - die Fraktionsvorsitzenden; diese können sich bei Verhinderung durch ein Fraktions-

mitglied vertreten lassen

- (2) Der Gesprächskreis ist kein Beschlussgremium und hat folgende Aufgaben:
 - Besprechung von Themen, die nach Meinung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin oder der Fraktionen vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens in den Ausschüssen erörterungswürdig erscheinen,
 - Koordination der Rats- und Ausschussarbeit (soweit erforderlich).
- (3) Dem Gesprächskreis steht ein Informationsrecht zu wesentlichen Fragen zu. Entsprechende Informationswünsche sollen rechtzeitig vor der Sitzung geäußert werden.

§ 5 Rat

- (1) Die Zuständigkeiten des Rates nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.
- (2) Obliegt einem Fachausschuss nach dieser Zuständigkeitsordnung oder der Hauptsatzung der Stadt Ennepetal die abschließende Beschlussfassung und findet eine Ausschusssitzung nicht statt, ist der Rat ermächtigt, diese Beschlüsse zu fassen. Hiervon ausgenommen sind die Beschlussfassungen, die aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen ausschließlich einem Fachausschuss vorbehalten sind.

§ 6 Ausschüsse

Die Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder werden - soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt - zu Beginn einer Legislaturperiode durch Beschluss des Rates bestimmt. Dem Rat bleibt eine Veränderung im Laufe der Wahlperiode unbenommen.

§ 7 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr (§ 57 Abs. 2, Satz 2 GO NRW).
- (2) Dem Hauptausschuss sind Angelegenheiten gem. § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden) übertragen.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegen Beschlussfassungen, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind. Dazu gehören beispielweise Beschaffungen von Fahrzeugen oder der Abschluss von Mietverträgen.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat oder dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit nicht die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder ein besonderer Beschluss des Rates eine andere Zuständigkeit vorsehen.
- (5) Sofern diese Zuständigkeitsordnung keine gegenteilige Regelung vorsieht, entscheidet der Hauptausschuss in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (6) Empfehlungen der Ausschüsse und Vorlagen der Verwaltung sind dem Rat in der Regel über den Hauptausschuss zuzuleiten.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere
 - a) in Personalangelegenheiten im Sinne des § 16 der Hauptsatzung,
 - b) in Angelegenheiten nach den §§ 68 und § 69 Absatz 6 Landespersonalvertretungsgesetz
 - c) über Genehmigungen von Dienstreisen des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter und der Kommunalen Wahlbeamten ins Ausland

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) zugewiesen sind.

§ 9 Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegen gem. § 2 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 KWahlIG NRW),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlIG NRW),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlIG NRW),
- d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlIG NRW).

§ 10 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung NRW die Wahlen von Amts wegen vorzuprüfen.

§ 11 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm durch das Jugendhilfegesetz, die Ausführungsvorschriften des Landes sowie durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ennepetal übertragenen Angelegenheiten.

§ 12 Bauausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des Hochbaus, des Straßenbaus einschließlich der Straßenbeleuchtung, des Tiefbaus und des Kanalbaus der Stadt Ennepetal, sowie über das Naturmonument "Kluterthöhle". Der Ausschuss berät zudem über Angelegenheiten der städtischen Grünanlagen mit Ausnahme der städtischen Friedhofsanlagen. Grundsätzliche Entscheidungen über die Organisation und die Aufgabenfelder des Betriebshofes obliegen dem Bauausschuss. Dem Bauausschuss obliegt auch die Beschlussfassung über die Beschaffung von Fahrzeugen, technischen Geräten usw. für seinen Geschäftsbereich und der Abschluss von Verträgen im Rahmen der Gebäudewirtschaft.
Er unterbreitet Vorschläge zum Erlass von Satzungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.
- (2) Der Bauausschuss berät und bereitet insbesondere Satzungen vor für die Bereiche
 - a) der Erschließungs- und Straßenbau-Beiträge nach KAG,
 - b) der Entwässerung im Stadtgebiet,
 - c) der Straßenreinigung.
- (3) Er unterbreitet zudem Vorschläge
 - d) hinsichtlich der Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Wege und Plätze, sowie der Straßen- und Wegebenennungen,
 - e) hinsichtlich des Anschlags- und Plakatwesens auf öffentlichen Flächen und städtischen Grundstücken,
 - f) über Energieeinsparungsmaßnahmen,
 - g) über die Konzeption zum Ausbau und der Weiterentwicklung von Straßen und Wegen (Straßen- und Wegekonzept).
- (4) Dem Bauausschuss obliegt die Entscheidung über die Genehmigung der Ausführungsplanung für investive Maßnahmen in den unter (1) genannten Aufgabenbereiche der Stadt.

§ 13 Ausschuss für Schule und Bildung

- (1) Der Ausschuss für Schule und Bildung (ASB) nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

- (2) Dem ASB obliegt die Beratung aller auf dem Gebiet des kommunalen Schulwesens und der außerschulischen Betreuung (offener Ganztage) auftretenden Fragen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates.
Er unterbreitet insbesondere Vorschläge
- a) hinsichtlich der Einrichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
 - b) hinsichtlich des Neubaus, der Erweiterung, der Instandsetzung und der Errichtung von städtischen Schulgebäuden.
- (3) Der ASB nimmt in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister das Vorschlagsrecht in Verfahren nach § 61 Schulgesetz NRW wahr (Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters), wenn mehr als eine Bewerbung für eine Schulleitung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde vorliegt. Er entscheidet außerdem darüber, ob ein Vorstellungsgespräch stattfinden soll.
Die gesetzlichen Regelungen für dringende, weil unaufschiebbare Entscheidungen, bleiben unberührt (Dringlichkeitsbeschluss).
In Verfahren ohne Gestaltungsmöglichkeit erfolgt eine formlose Abstimmung zwischen der Verwaltung und der/dem Vorsitzenden des ASB über die Vorgehensweise.

§ 14 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes und unterbreitet insbesondere Vorschläge zum Erlass von Satzungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.
- Insbesondere befasst er sich mit der Beratung über:
- a) Angelegenheiten des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und der daraus resultierenden Beschlüsse zum Klimaschutz,
 - b) Planungs- und Gestaltungsleitlinien von Grünanlagen sowie sonstigen Freizeit- und Erholungsanlagen in Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes,
 - c) Angelegenheiten der städtischen Forstwirtschaft,
 - d) Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21.
- (2) Er ist zuständiger Ausschuss im Sinne von § 23 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW.

§ 15 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung aller Fragen der
- a) Raumordnung und Landesplanung,
 - b) gemeindlichen und übergemeindlichen Fachplanungen,
 - c) Stadtentwicklungsplanung,
 - d) Bauleitplanung,

- e) der Wirtschaftsförderung, der Strukturverbesserung und der Arbeitsmarktsituation,
 - f) alle Vergaben von Gewerbegrundstücken,
 - g) allgemeinen Tourismusförderung.
- (2) Er entscheidet insbesondere
- a) im Bereich der Bauleitplanung
 - bei Anträgen zur Änderung/Aufstellung von Bebauungsplänen und über verfahrensrelevante Bauleitplanbeschlüsse (Ausnahmen: Aufstellungs-, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse, sowie Feststellungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren),
 - bei Beteiligungen an Bauleitplanverfahren anderer Planungsträger, soweit sie nicht von wesentlicher Bedeutung für die Stadt Ennepetal sind,
 - b) über die Zulässigkeit der Ablösung von der Stellplatzverpflichtung, sofern mehr als ein Stellplatz abgelöst werden soll,
 - c) im Bereich der Wirtschaftsförderung
 - Ausnahmen von den Bedingungen zur Vergabe von Gewerbegrundstücken,
 - Stellungnahmen zu Vorhaben, die die Gewerbestruktur betreffen.
- (3) Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ausschuss vor abschließender Entscheidung durch die Baugenehmigungs- bzw. Bauaufsichtsbehörde folgende Vorgänge zur Kenntnisnahme vorgelegt:
- a) Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB,
 - b) die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB,
 - c) Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB,
 - d) die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben gem. §§ 33 bis 35 BauGB, sofern es sich nicht um freistehende Einfamilienhäuser im Innenbereich, die dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gem. § 68 BauO NRW unterliegen, handelt,
 - e) die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach anderen Verwaltungsverfahren (z.B. BImSchG),

§ 16 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Angelegenheiten
- a) der städt. Musikschule,
 - b) der Stadtbücherei,
 - c) des außerschulischen Bildungsbereiches (z.B. VHS),
 - d) der Heimatpflege und
 - e) der Förderung von kulturellen Einrichtungen
 - f) der Kluterthöhle
 - g) des Veranstaltungszentrums Haus Ennepetal
 - h) des Klutertbades (Freibad und Saunalandschaft)
- (2) Der Kulturausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen oder alle finanziellen Zuwendungen im Rahmen der Kulturförderung, soweit nicht andere Zuständigkeiten begründet sind.

§ 17 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss berät über
 - a) Schaffung, Auflösung sowie Änderung selbstständiger Sportanlagen aller Art,
 - b) städtische bauliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports,
 - c) den Erlass und die Änderung der Sportförderungsrichtlinien,
 - d) die Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen,
 - e) Fragen der Sportentwicklung in enger Abstimmung mit den relevanten Sportorganisationen.
 - f) die Angelegenheiten Klutertbades (Hallenbad)
- (2) Der Sportausschuss entscheidet im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien über alle finanziellen Zuwendungen.

§ 18 Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungswesen und Verkehr

Der Ausschuss berät über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Aufgaben des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen,
- b) Aufgaben des Rettungsdienstes und des Krankentransportes,
- c) Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und der Gefahrenvorbeugung im Brandschutz und Rettungsdienst,
- d) Aufgaben der Gefahrenabwehr bei Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätzen, sowie bei Großschadensereignissen,
- e) Bedarfsplanung Feuerwehr und Rettungsdienst,
- f) Beschaffung von Fahrzeugen, technischen Geräten usw. für Feuerwehr und Rettungsdienst,
- g) Bereitstellung von baulichen Anlagen für Feuerwehr und Rettungsdienst,
- h) die Einführung, Änderung und Aufhebung von Verkehrslenkungsmaßnahmen,
- i) Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung, soweit sie der Stadt Ennepetal obliegt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften,
- j) Angelegenheiten des Friedhofswesens einschl. der Gestaltung und Pflege der Grünanlagen auf den Friedhofsgrundstücken.

§ 19 Ausschuss für Soziales, Generationen und Gleichstellung

Der Ausschuss berät - soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers oder des Jugendhilfeausschusses gegeben ist - über

- a) Bereiche der Sozialen Hilfen,
- b) Maßnahmen im kommunalen Bereich, die helfen können, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Kommune / Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegen zu wirken,
- c) Angelegenheiten der Gleichstellung
- d) Angelegenheiten des Ehrenamtes und der Heimatpflege
- e) Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge
- f) Angelegenheiten der Seniorenarbeit
- g) Angelegenheiten der Integration
- h) die für den demographischen Wandel relevanten Maßnahmen im kommunalen Bereich, die dazu dienen, die Interessen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen zu fördern
- i) Angelegenheiten der Pflegeberatung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung für den Rat, den Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und der Ausschüsse der Stadt Ennepetal vom 03.02.2022 außer Kraft.